

Liestal, 30. Januar 2024/*FKD*

Stellungnahme

Vorstoss	Nr. 2023/640
Motion	von Silvio Fareri
Titel:	Änderung § 8 Gemeindegesetz: Aufhebung Wohnsitzpflicht
Antrag	Motion als Postulat entgegennehmen

Begründung

Der Motionär fordert den Regierungsrat dazu auf, § 8 Absatz 1 des Gesetzes über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden vom 28. Mai 1970 (GemG; [SGS 180](#)) sei dahingehend anzupassen, «dass die Wohnsitzpflicht in der Gemeinde aufgehoben wird und zukünftig die Wohnsitzpflicht im Kanton Basel-Landschaft gilt.» Dies würde einen radikalen Systemwandel darstellen.

Das Anliegen des Motionärs ist grundsätzlich nachvollziehbar und verständlich; indessen erscheint es vorliegend angemessen, den eingebrachten Vorstoss als Postulat entgegenzunehmen. Die Bestimmung von § 8 Absatz 1 GemG spricht in der geltenden Fassung nicht von einem Wohnsitz der zu Wählenden in der Gemeinde, sondern von der Stimmberechtigung in derselben. Diese Stimmberechtigung wird wiederum in § 2 des Gesetzes über die politischen Rechte vom 7. September 1981 (GpR; [SGS 120](#)) geregelt. Es ist weder opportun, die Stimmberechtigung nach § 2 Absatz 1 GpR auf den ganze Kanton auszuweiten (da dies nicht nur für Wahlen, sondern auch für Abstimmungen gelten würde), noch den Begriff der Stimmberechtigung nach § 8 Absatz 1 GemG durch den Begriff des Wohnsitzes zu ersetzen (da dies in Bezug auf die Bürgergemeinden und die Bürgergemeinden zu unzweckmässigen Resultaten führen könnte). Entsprechend bedürfte es einer differenzierteren Formulierung als jener, welche der Motionär in seinem Vorstoss fordert.

Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass diese Änderung die Gemeinden in ihrer eigentlichen Organisation betrifft und darum eines partnerschaftlichen Vorgehens von Kanton und Gemeinden bei der Entwicklung einer zweckmässigen Lösung bedarf. Es ist zudem nicht geklärt, ob die vom Motionär vorgeschlagene Lösung tatsächlich den Bedürfnissen der basellandschaftlichen Gemeinden entspricht. Aus diesem Grund ist bezüglich dieses Vorstosses ein frühzeitiger Einbezug des Verbands Basellandschaftlicher Gemeinden ([VBLG](#)) und des Verbands Basellandschaftlicher Bürgergemeinden ([VBLBG](#)) angezeigt.

Entsprechend beantragt der Regierungsrat die Entgegennahme der Motion als Postulat.